

GEWERKSCHAFT PFLICHTSCHULLEHRERINNE N UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at



Kimberger/Wa/10/13
Wien, 20. Februar 2013

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Geschäftszahl: BMUKK-12.940/0002-III/2/2013

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen);

Zu Artikel 1 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

Die Streichung des § 71 ist nachvollziehbar.

Zu Artikel 2- Änderung des Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012

In dieser Novelle wird in den Ziffern 39, 40, 41,42,43, 44 und 49 auf den § 71 SchUG verwiesen, die Ziffern 39, 41,43,44 und 49 werden geändert. Aus unserer Sicht müsste diese Änderung auch bei den Ziffern 40 und 42 erfolgen!

Allgemeines:

In der derzeit geltenden Rechtslage sind die vielen Verfahren, die im Schulalltag anfallen, den besonderen schulischen Gegebenheiten bestens angepasst. Diese können zum großen Teil in verkürzter Form (nicht dem AVG entsprechend) ohne großen zeitlichen und finanziellen Aufwand abgewickelt werden.

Wir sehen es nicht als Verwaltungsvereinfachung, Berufungsverfahren in schulischen Angelegenheiten bei einem Verwaltungsgericht zu bündeln.

Lehrer/innen fehlt die juristische Kompetenz, ihre Entscheidungen (z.B. Leistungsbeurteilung, ...) gerichtstauglich zu begründen und den Juristen des Verwaltungsgerichtes fehlen aus unserer Sicht die pädagogischen Kompetenzen, um diese nachvollziehen zu können.



Als extrem großes Problem sehen wir den Fristenlauf. Derzeit ermöglichen die verkürzten Verfahren schnelle Entscheidungen, die zu keinen Behinderungen im Schulalltag führen.

Auch ist aus unserer Sicht nicht geklärt, ob für Pflichtschulen das Bundesverwaltungsgericht oder die einzurichtenden Landesbehörden zuständig sein werden (Verfassungsrecht!).

In beiden Fällen ist es für uns jedoch unvorstellbar, dass gerade zu Schulbeginn im Herbst (Schulreife, Aufnahme, Einstufung, ...) und zu Schuljahresende (Beurteilung, Berechtigungen, ...) die Entscheidungen in der für die Schulen notwendigen Zeit getroffen werden können.

Die Auswirkungen, die diese vorgesehene Änderung der Rechtslage auf die Arbeit in den Schulen, auf die Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer und auf die Schulbehörden haben wird, sind unabsehbar.

Wir fordern daher, dass eine Schulbehörde (bestehend oder neu einzurichtend) für Berufungen als erste Instanz erhalten bleiben, um den Verwaltungsaufwand nicht unnötig zu erhöhen und weiterhin einen geregelten Schulalltag zu ermöglichen.

Mit besten Grüßen

Paul Kimberger e.h.
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Andrea Masek, Martin Höflehner

